

Statuten

Modellfluggruppe Lauchetal



1 Verein

- 1.1 Die „Modellfluggruppe Lauchetal“ (MFGL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die MFGL befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen
- 2.2 Sie fördert und pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern
- 2.3 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und des Modellflugsportes nach aussen
- 2.4 Die MFGL betreibt ein Fluggelände und sorgt für geregelten Flugbetrieb

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Junioren
- 3.1.1 Als Junior gilt, wer das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Der Jahresbeitrag für Junioren entspricht der Hälfte, des ordentlichen Mitgliederbeitrages
- 3.2 Senioren
- 3.3 Ab dem 20. Altersjahr gelten Mitglieder als Senioren. Die Hauptversammlung (GV) kann die Anzahl der Mitglieder beschränken
- 3.3.1 Junior oder Senior kann werden, wer die Interessen des Vereins wahrt, die Statuten sowie die Flugplatzordnung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Bestätigung hat durch die Hauptversammlung (GV) zu erfolgen. Für die Zeit der provisorischen Aufnahme ist die Hälfte des Ordentlichen Jahres-Mitgliederbeitrages zu entrichten. Dies gilt für Junioren wie auch Senioren
- 3.3.2 Provisorische Mitglieder sollen mindestens ein Kalenderjahr am Vereinsleben teilnehmen, bevor sie von der GV zur definitiven Abstimmung vorgeschlagen werden. Eine Einweisung in die Flug-Zone wird von einem Vorstandsmitglied durchgeführt. Einen Abnahmeflug wird von einem Vorstandmitglied abgenommen.
- 3.4 Austritt
- 3.4.1 Der Austritt hat auf Ende des laufenden Vereinsjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen und muss spätestens an der ordentlichen Hauptversammlung (GV) vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinskapital
- 3.5 Ausschluss
- 3.5.1 Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- 3.5.1.1 sich grober oder wiederholter Verletzungen gegenüber den Statuten oder der Flugplatzordnung schuldig macht
- 3.5.1.2 gegen die Beschlüsse und Weisungen des Vereines oder Vorstandes verstösst
- 3.5.1.3 seinen finanziellen Verpflichtungen nicht bis Mitte Jahr nachgekommen ist, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde
- 3.5.1.4 durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt
- 3.5.2 Die Hauptversammlung (GV) fällt den definitiven Entscheid

4 Organisation

- 4.1 Die Hauptversammlung/Generalversammlung. (GV)
- 4.1.1 Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet vor dem ersten halben Jahr des Kalenderjahres und nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.



- 4.1.2 *Die Hauptversammlung (GV) wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher einberufen. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen*
- 4.1.3 *Der Hauptversammlung (GV) sind folgende Geschäfte vorbehalten:*
 - 4.1.3.1 *Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Der Präsident und der Platzwart wird von der Hauptversammlung (GV) bestimmt. Aktuar und Kassier werden innerhalb des Vorstandes bestimmt. Notfalls können Mitglieder zwangsweise in den Vorstand delegiert werden*
 - 4.1.3.2 *Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets*
 - 4.1.3.3 *Festsetzung des Mitgliederbeitrages*
 - 4.1.3.4 *Festlegung der Mitgliederzahl*
 - 4.1.3.5 *Ausschlüsse aus der Gruppe. (Einsprachenbehandlung)*
 - 4.1.3.6 *Änderung der Statuten*
 - 4.1.3.7 *Auflösung des Vereins*
- 4.2 *Gruppenversammlungen (GV), Hauptversammlung*
 - 4.2.1 *Diese können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Es können alle Geschäfte erledigt werden, soweit diese nicht der Hauptversammlung (GV) vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind*
- 4.3 *Der Vorstand*
 - 4.3.1 *Dieser besteht aus mindestens vier (4) Mitgliedern*
 - 4.3.1.1 *Präsident*
 - 4.3.1.2 *Aktuar*
 - 4.3.1.3 *Kassier*
 - 4.3.1.4 *Platzwart*
 - 4.3.2 *Die Wiederwahl erfolgt alle drei (3) Jahre*
 - 4.3.3 *Dem Vorstand obliegt:*
 - 4.3.3.1 *Beschlussfassung aller Angelegenheiten, sofern diese nicht der Hauptversammlung (GV) oder Gruppenversammlung obliegen*
 - 4.3.3.2 *Die Einberufung der Hauptversammlung (GV) oder Gruppenversammlung*
 - 4.3.3.3 *die provisorische Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes*
 - 4.3.3.4 *die Überarbeitung der Flugplatzordnung*
 - 4.3.3.5 *Information der Mitglieder und Behörden, Pflege von guten Kontakten*
 - 4.3.4 *Der Präsident*
 - 4.3.4.1 *leitet alle Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Im Vorstand kann der Präsident den Stichtentscheid fällen*
 - 4.3.5 *Der Aktuar*
 - 4.3.5.1 *führt die Protokolle und erledigt die allgemeine Korrespondenz. Er vertritt den Präsidenten. Er ist für die Mitteilungen an die Mitglieder verantwortlich*
 - 4.3.6 *Der Kassier*
 - 4.3.6.1 *führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Wertpapiere persönlich haftbar*
 - 4.3.7 *Der Platzwart*



- 4.3.7.1 *ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Platz. Er mäht den Rasen. Er bezahlt keinen Jahresbeitrag*
- 4.3.8 *Kompetenzen des Vorstandes*
 - 4.3.8.1 *Die finanzielle Kompetenz beträgt pro ausserordentliches Ereignis ¼ des jährlichen Gesamtmitgliederbeitrages*
 - 4.3.8.2 *Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied*
 - 4.3.8.3 *Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet*
- 4.4 *Rechnungsrevisoren*
 - 4.4.1 *Die Hauptversammlung (GV) wählt zwei Revisoren auf mindestens zwei Jahre. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstellen einen Bericht zuhanden der GV*

5 Finanzen

- 5.1 *Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:*
 - 5.1.1 *das einmalige Eintrittsgeld* *dato Fr. 60.00*
 - 5.1.2 *den Jahresbeitrag der Junioren* *dato Fr. 75.00 (= ½ Beitrag Senioren)*
 - 5.1.3 *den Jahresbeitrag der Senioren* *dato Fr. 150.00*
 - 5.1.4 *sonstige Einnahmen (Zinsen, prov. Mitgliederbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, etc.)*
- 5.2 *Das einmalige Eintrittsgeld plus der halbe (½) Mitglieder-Jahresbeitrag, wird mit der provisorischen Aufnahme in den Verein vorausbezahlt. Junioren bezahlen kein Eintrittsgeld. Dieses wird dann beim Erreichen des 20. Altersjahres fällig und eingezogen. Der Mitglieder-Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr zu entrichten*
- 5.3 *Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen*
- 5.4 *Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen*
- 5.5 *Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember*
- 5.6 *Das Clubhaus-Schlüssel Depot beträgt CHF 10.00. Die Schlüsselvergabe ist vorwiegend an der Hauptversammlung (GV)*

6 Versicherung

- 6.1 *Für entstandenen Schaden aus Flugunfällen haftet jedes Mitglied selber. Eine private Haftpflichtversicherung ist obligatorisch*

7 Auflösung

- 7.1 *Diese erfolgt gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es genügt dazu das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder*

Matzingen, 28. April 2023

Der Präsident
Claudio Buffato

Der Aktuar
Georg Ensslin